ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE EGENHOFEN
ORTSTEIL AUFKIRCHEN

3. ÄNDERUNG
VOM 16.02.90

Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung:

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020 - 1 - 1 - 1) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen als

Satzung

Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat am 11.09.1989 beschlossen, die Ortsabrundung zu ändern. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BauGB) im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 30 ; 35/5 und 36. Der entsprechende Satzungsbeschluß wurde am 19. MRZ. 1990 gefaßt. Die Erweiterung dient zur Ausweisung von zusätzlichem Bauraum. In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes Aufkirchen unberührt.

GEMEINDE EGENHOFEN

LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK · BAYERN ·

ARCHITEKTURBÜRO

DIPL. ING. FRANZ KESER
AUFKIRCHNER STR. 10 a
8031 MAISACH
TEL. 08141 / 95976

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BYAK 93475

VERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN
VDA
Freier Architekt
Mitglied
2537

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 11.09.1989 beschlossen die Ortsabrundung gemäß beigefügtem Lageplan (Änderungsplan vom 16.02.1990) abzuändern.

Egenhofen, den 3. MAI 1990

Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 25.10.1989 bis 10.11.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Egenhofen, den 3. MAI 1990

Bürgermeister

3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. MRZ. 1990 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen gem. Lageplan vom 16.02.1990 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Egenhofen, den 3. MAI 1990

Bürgermeister

4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen am 21. 3. 90 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 28. 5. 90 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.~~ (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel BAYERN LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Fürstenfeldbruck, den 28. 6. 90

Braese
jur. Staatsbeamtin

i.A. jur. Staatsbeamter

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 25. MAI 1990 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2 ; 22 Abs. 3 Satz 4 und 12 Satz 1 BauGB).
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit ; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel BAYERN GEMEINDE EGENHOFEN

Egenhofen, den 11. JUNI 1990

Bürgermeister

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NW 5-13.5

Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1 :)

Gemarkung Aufkirchen

Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand 28. AUG. 1989 Vermessungsamt Fürstenfeldbruck

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Fürstenfeldbruck, den 28. AUG. 1989

Vermessungsamt Fürstenfeldbruck
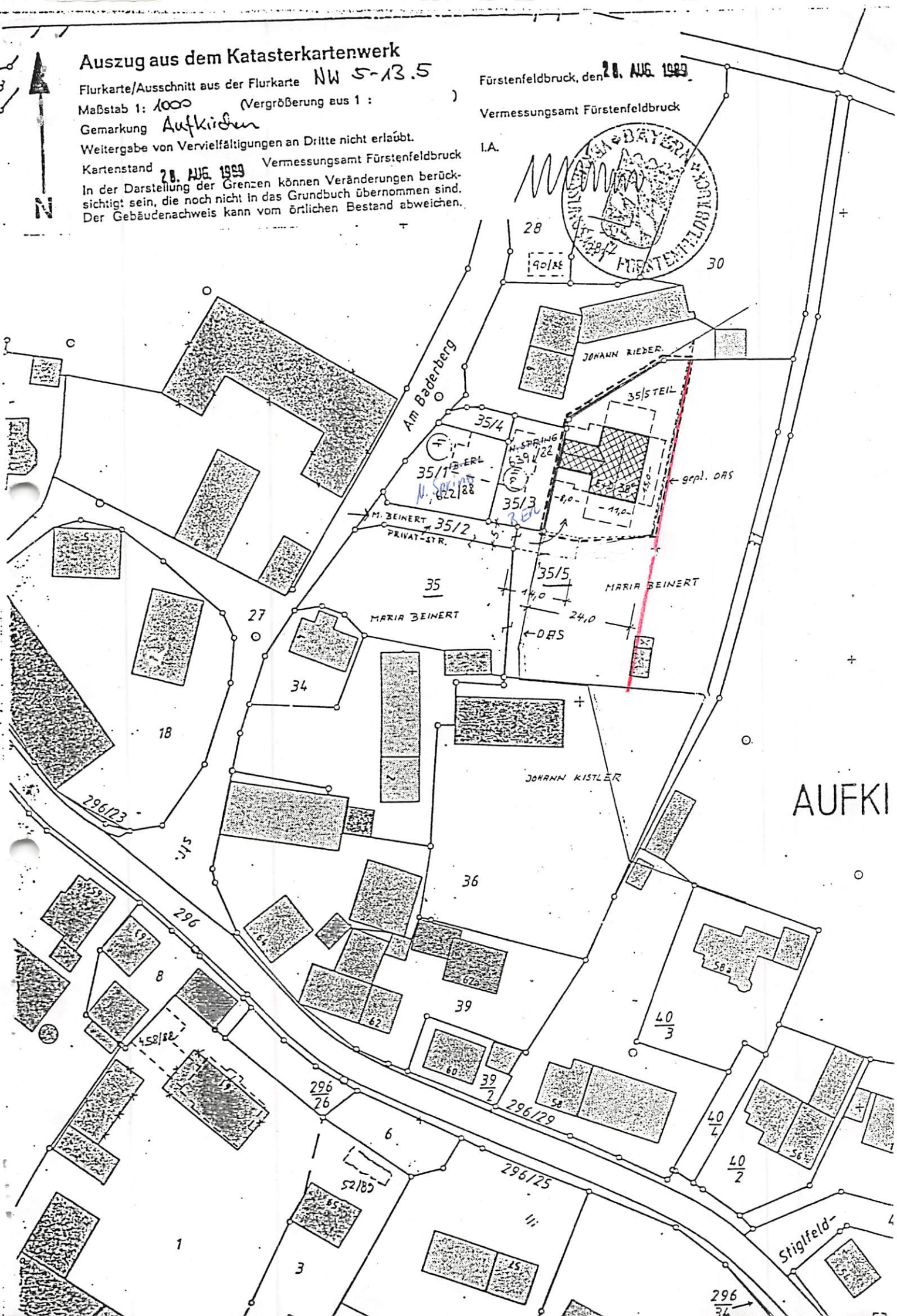
I.A.